S 36 AL 804/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AL 804/00
Datum	11.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 185/02
Datum	23.10.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11.02.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer Sperrzeit streitig.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger, von Beruf gelernter Fliesenleger, nahm vom 05.01.1996 bis 04.09.1996 an einer Ã□bungswerksstatt Bau teil und stand 1997 in drei jeweils einige Wochen dauernden BeschÃ¤ftigungen als Fliesenleger.

Vom 02.02.1998 bis 28.02.1999 arbeitete er als Fliesenleger bei einem Unternehmen in G. , danach ab 01.07.1999 bei den Unternehmen L. und M. GbR in F. , das nach einem Auszug aus der Handwerksrolle vom 05.01.2000 seit dem 08.04.1997 mit dem Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk eingetragen war. In der Arbeitsbescheinigung gab die Arbeitgeberin an, der KlÃ¤ger habe am 23.08.1999 das ArbeitsverhÃ¤ltnis gekÃ¼ndigt.

Der KlÃ¤ger meldete sich am 25.08.1999 zum 24.08.1999 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Zur BegrÃ¼ndung seiner KÃ¼ndigung erklÃ¤rte er im Wesentlichen: Er habe trotz Mahnung keine Lohnabrechnung fÃ¼r Juli erhalten. Fahrzeit und Fahrgeld seien nicht erstattet worden. Herr L. (L) habe ihn Ã¶fters auf den Baustellen sitzen lassen und fast tÃ¤glich nachts zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr angerufen, obwohl er, der KlÃ¤ger, um 4.15 Uhr aufstehen muÃte. L habe ihn mehrmals zu Baustellen bestellt, obwohl er gewuÃt habe, dass kein Werkzeug und keine SchlÃ¼ssel vorhanden seien. Das sei auch am 19.08.1999 so gewesen. Nachdem er an diesem Tag bis 10.00 Uhr auf der Baustelle gewartet und L erst um 14.00 Uhr telefonisch erreicht habe, habe dieser gesagt, er kÃ¶nne ihn abholen und er, der KlÃ¤ger, kÃ¶nne dann lÃ¤nger arbeiten. Daraufhin habe er zu L gesagt, es sei das Beste, wenn man das ArbeitsverhÃ¤ltnis auflÃ¶se. Seitdem habe er nichts von der Arbeitgeberin gehÃ¶rt. Diese habe auÃerdem den tariflichen Stundenlohn von 27,25 DM nicht gezahlt sowie fÃ¼r die Anfang August geleisteten 44,5 ÃberstundenÃ nur 900,00 DM geleistet, obwohl ihm hierfÃ¼r 44,5 x 27,25 DM zuzÃ¼glich 25 v.H. zugestanden hÃ¤tten. SchlieÃlich sei er nicht bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden angemeldet worden und habe die Anmeldebescheinigung fÃ¼r die Sozialversicherung nicht erhalten.

Ab 20.09.1999 stand der KlÃ¤ger bis 31.01.2000, sodann vom 01.02. bis 24.03.2000 und ab 03.04.2000 wieder in Arbeit.

Mit Bescheid vom 28.09.1999 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 24.08. bis 15.11.1999 (12 Wochen) fest, lehnte die GewÃ¤hrung des Arbeitslosengeldes fÃ¼r diese Zeit ab und minderte den Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld um 84 Tage. Im Widerspruchsverfahren gab die Arbeitgeberin an, ein schriftlicher Arbeitsvertrag sei nicht geschlossen worden, man habe den KlÃ¤ger am 04.08.1999 zur Sozialversicherung angemeldet und die Lohnabrechnung fÃ¼r Juli sei am 04.08.1999 sowie diejenige fÃ¼r August am 31.08.1999 erfolgt. ÃberstundenÃ habe der KlÃ¤ger nicht geleistet, die Entlohnung der Fahrten zur Baustelle sei nicht vereinbart worden. Die Anmeldung zur Sozialversicherung sowie die Lohnabrechnungen legte sie vor. Der KlÃ¤ger Ã¼bergab ein Schreiben des Steuerberaters F. vom 16.11.1999, mit dem dieser dem KlÃ¤ger die Lohnnachweiskarte 1999 unausgefÃ¼llt mit dem Hinweis zurÃ¼ckgegeben hatte, die Arbeitgeberin gehÃ¶re nicht zum Baugewerbe. Von der Handwerkskammer und dem Steuerberater F. erhielt die Beklagte die AuskÃ¼nfte, dass der allgemein verbindliche tarifliche Stundenlohn im Bauhauptgewerbe 18,50 DM betrage; andere Vereinbarungen seien nicht allgemein verbindlich. Die Arbeitgeberin sei nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbandes. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.04.2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Sein Sachvortrag sei durch ihre Ermittlungen nicht bestÃ¤tigt worden.

Auf die vom KlÃ¤ger wegen AusfÃ¼llung der Lohnnachweiskarte 1999 beim Arbeitsgericht MÃ¼nchen erhobene Klage (Az.: 16 Ca 17458/99) gab die Arbeitgeberin zunÃ¤chst mit Schreiben vom 28.12.1999 an: Die Lohnsteuerkarte 1999, die Meldung zur Sozialversicherung und die Lohnabrechnungen habe sie dem KlÃ¤ger am 08.09.1999 mit Einschreiben zugesandt. Mangels ZugehÃ¶rigkeit zum Baugewerbe habe die Lohnnachweiskarte 1999 nicht ausgefÃ¼llt werden kÃ¶nnen.

Mit Vergleich vom 01.02.2000 verpflichtete sich die Arbeitgeberin jedoch, das Lohnnachweisheft auszufÃ¼llen, sobald der KlÃ¤ger es vorgelegt habe. In der Klage hatte der KlÃ¤ger als Arbeitsentgelt 25,00 DM je Stunde angegeben.

In seiner beim Sozialgericht MÃ¼nchen erhobenen Klage gab der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich an, im VorstellungsgesprÃ¤ch am 30.06.1999 habe man ihm zugesichert, dass der gÃ¼ltige Tarifvertrag eingehalten und dies in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgehalten wÃ¼rde. Auf seine Erinnerung hin habe man ihm gesagt, es liege am Steuerberater, der diese Dinge erledige.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11.02.2002 vernahm das Sozialgericht die Ehefrau von L als Zeugin; auf die Niederschrift des Sozialgerichts wird Bezug genommen. Mit Urteil vom 11.02.2002, dem KlÃ¤ger zugestellt am 13.04.2002, wies das Sozialgericht die Klage ab. Aus der glaubwÃ¼rdigen Aussage der Zeugin folge, dass sich die Arbeitgeberin keineswegs vertragswidrig verhalten habe. Insbesondere sei der mÃ¼ndlich vereinbarte Stundenlohn von 25,00 DM brutto fristgemÃ¤Ã ausgezahlt worden; die Anmeldung zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse fÃ¼r das Baugewerbe seien erfolgt. Tarifliche Entlohnung komme wegen fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers nicht in Frage, der allgemein verbindliche Mindestlohn sei bezahlt worden. Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung zur Zahlung eines Tariflohns sei von der Zeugin in Abrede gestellt worden und mangels eines schriftlichen Arbeitsvertrages auch nicht nachweisbar.

Hiergegen richtet sich die am 06.05.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Dieser gibt als GrÃ¼nde fÃ¼r die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses an: Die Arbeitgeberin habe sich nicht an den mÃ¼ndlich vereinbarten Stundenlohn und die vereinbarte Arbeitszeit gehalten und ihn nicht in den zum Bauhauptgewerbe gehÃ¶renden Kassen versichert. Nachdem er der Arbeitgeberin eine Liste der Handwerkskammer vorgelegt habe, sei er auf Baustellen einfach zurÃ¼ckgelassen worden, obwohl der Arbeitgeber gewuÃt habe, dass er kein Auto besitze und die nÃ¤chste S-Bahn-Station etwa acht Kilometer entfernt gewesen sei. Die Abrechnung fÃ¼r Juli sei erst nach der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ausgehÃ¤ndigt worden. Die Aussage der Zeugin sei erfunden und beweise, dass weiter gelogen werde. Das ArbeitverhÃ¤ltnis in einem solchen Unternehmen sei unzumutbar gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11.02.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 24.08. bis 19.09.1999 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Leistungsakten der Beklagten, die Akte des Arbeitsgerichts MÃ¼nchen (Az.: 16 Ca 17458/99) in Ablichtung sowie die Gerichtsakten des ersten und zweiten Rechtszuges haben dem Senat bei seiner Entscheidung vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 144 Abs.1 Nr.1 SGB III tritt eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen ein, wenn der Arbeitslose das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten AnlaÃ fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gegeben und dadurch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Diese Voraussetzungen fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit liegen hier vor.

Der KlÃ¤ger hat, wie er selbst erklÃ¤rt, sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit der Firma L. und M. gelÃ¶st. Eine AnschluÃarbeit stand ihm nicht zur VerfÃ¼gung, so dass er dadurch die Arbeitslosigkeit vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt hat.

Ferner lag ein wichtiger Grund zur AuflÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht vor. Ein solcher setzt voraus, dass dem Arbeitslosen unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles und unter AbwÃ¤gung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. BSG SozR 4100 Â§ 119 Nr.28 S.126; SozR 3-4100 Â§ 119 AFG Nr. 14 S.57).

Ein wichtiger Grund fÃ¼r den KlÃ¤ger liegt zunÃ¤chst nicht darin, dass die Arbeitgeberin nur einen Stundenlohn von 25,00 DM brutto zahlte. Damit war der tarifliche Stundenlohn fÃ¼r Spezial-Baufacharbeiter der Berufsgruppe III nach dem Lohntarifvertrag vom 26.05.1999 fÃ¼r gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes in Bayern (TR 21-120 a 34) in HÃ¶he von 24,92 DM eingehalten, allerdings im Wesentlichen mit Ausnahme des Bauzuschlags von 1,47 DM. Einen Anspruch auf einen hÃ¶heren Stundenlohn nach diesem Tarifvertrag sowie auf den Stundenlohn in HÃ¶he von 27,25 DM einschlieÃlich des Bauzuschlages nach dem Tarifvertrag vom 26.05.1999 zur Neuregelung der StundenlÃ¶hne fÃ¼r das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern (TR 21-350 a 56) hatte der KlÃ¤ger aber nicht, weil beide TarifvertrÃ¤ge nicht fÃ¼r allgemein verbindlich erklÃ¤rt waren, wie sich aus der Sammlung TR ergibt. Den Mindestlohn nach den TarifvertrÃ¤gen vom 17.07.1997 und 26.05.1999 zur Regelung eines Mindestlohns im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, gÃ¼ltig ab 01.09.1997 und 01.09.1999 (TR 21-100 a 140 und 147, jedenfalls ersterer fÃ¼r allgemein verbindlich erklÃ¤rt: AVE zu TR 21-100 a 140), in HÃ¶he von 16,00 DM und 18,50 DM hat die Arbeitgeberin eingehalten. Dieser Mindestlohn bezieht auch ungelernte Arbeitnehmer mit ein. Da die Arbeitgeberin nicht tarifgebunden war, konnten die TariflÃ¶hne nur gelten, wenn sie im Individual-Arbeitsvertrag vereinbart worden sind. Dies kann der Senat jedoch nicht feststellen. Die Zeugin L hat den Sachvortrag des KlÃ¤gers nicht bestÃ¤tigt. Weitere Personen auÃer dem Betriebsinhaber und Ehemann der Zeugin L waren nach den Angaben der Arbeitgeberin bei dem VorstellungsgesprÃ¤ch am Tag vor dem Arbeitsbeginn nicht anwesend und sind vom KlÃ¤ger auch nicht benannt worden. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger im Rahmen seiner arbeitsgerichtlichen Klage

selbst seinen Stundenlohn auf nur 25,00 DM beziffert.

Der KlÃ¤ger macht ferner geltend, dass die Arbeitgeberin ihm keine Fahrkosten erstattet und Fahrzeiten nicht vergÃ¼tet habe. Doch ist zu berÃ¼cksichtigen, dass auch hier keine entsprechende mÃ¼ndliche Vereinbarung feststellbar ist. Ein tariflicher Anspruch auf sogenannte AuslÃ¶sung gemÃ¤Ã Â§ 7 des Bundesrahmentarifvertrages Bau konnte schon deswegen nicht begrÃ¼ndet sein, weil diese Leistung nur fÃ¼r Bau- und Arbeitsstellen ohne tÃ¤gliche Heimfahrt gewÃ¤hrt wird. Die bei Baustellen mit tÃ¤glicher Heimfahrt in Betracht kommende Fahrkosten-Abgeltung hing unter anderem von einer bestimmten Mindestentfernung der Baustelle von der Wohnung ab. Ob diese Voraussetzungen erfÃ¼llt waren, muÃte daher fÃ¼r jede Baustelle gesondert festgestellt werden. Wenn insoweit Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KlÃ¤ger und der Arbeitgeberin aufgetreten sind, hatte der KlÃ¤ger keinen wichtigen Grund i.S. Â§ 144 SGB III, diese Meinungsunterschiede einfach dadurch zu beenden, dass er sofort eine KÃ¼ndigung aussprach. An seinem ArbeitsverhÃ¤ltnis muss der Versicherte grundsÃ¤tzlich festhalten, soweit ihm dies zumutbar ist (vgl. hierzu BSG Soz-R 4100 Â§ 119 AFG Nr.28 S.127, 128). In der vorliegenden Streitsache hÃ¤tte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst seine AnsprÃ¼che auch bei fortlaufendem ArbeitsverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber der Arbeitgeberin geltend machen mÃ¼ssen, falls erforderlich auch in schriftlicher Form. Im ÃbrigEn betrafen die Fahrkosten keinen zentralen Punkte der BeschÃ¤ftigung, auch nicht in finanzieller Hinsicht, so dass dem KlÃ¤ger ein weiteres Festhalten an der BeschÃ¤ftigung zuzumuten war.

Nicht eindeutig ist, ob der KlÃ¤ger noch an dem Standpunkt festhÃ¤lt, die Arbeitgeberin habe zu Unrecht die (zusÃ¤tzliche) Bezahlung von Anfang August geleisteten Ãberstunden verweigert; im sozialgerichtlichen und Berufungsverfahren wird diese Position nicht mehr erwÃ¤hnt. Das kann jedoch letztlich auf sich beruhen. Die Arbeitgeberin hat nÃ¤mlich in den Lohnabrechnungen fÃ¼r Juli und August 1999 entsprechend ihren AuskÃ¼nften gegenÃ¼ber der Beklagten keine Ãberstunden berÃ¼cksichtigt. Bei einer vereinbarten wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitsbescheinigung Ziff.7) und tatsÃ¤chlich abgerechneten 176 Arbeitsstunden fÃ¼r Juli und 120 fÃ¼r den Zeitraum 01. bis 23. August kÃ¶nnen allenfalls im Juli einige Ãberstunden geleistet worden sein. Dass die Arbeitgeberin etwa Mitte August 1999 einen Ãberstundenzuschlag hierfÃ¼r noch nicht bezahlt hatte, gab dem KlÃ¤ger keinen wichtigen Grund zur sofortigen KÃ¼ndigung. Der KlÃ¤ger hat diese Abrechnungen im Ãbrigen auch nicht angegriffen oder gar dagegen geklagt und damit letztlich die Nichtzahlung eines Ãberstundenzuschlags akzeptiert.

Den Vorwurf, die Arbeitgeberin habe ihn nicht bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden angemeldet, hat der KlÃ¤ger zu Recht erhoben; die Arbeitgeberin hat dies spÃ¤ter im arbeitsgerichtlichen Verfahren eingerÃ¤umt. Wegen der schon dargestellten Verpflichtung der versicherten Arbeitnehmer, grundsÃ¤tzlich am ArbeitsverhÃ¤ltnis festzuhalten, hat dieser Umstand dem KlÃ¤ger keinen wichtigen Grund an die Hand gegeben, sofort das ArbeitsverhÃ¤ltnis zu kÃ¼ndigen. Der KlÃ¤ger musste zunÃ¤chst versuchen, ohne KÃ¼ndigung seine Interessen beim Arbeitgeber durchzusetzen.

Der Vorwurf verspÃ¤teter Lohnabrechnungen fÃ¼r Juli/August 1999 trifft teilweise zu, weil die Abrechnung fÃ¼r Juli 1999 zwar mit Datum 04.08.1999 erstellt, aber erst am 08.09.1999 dem KlÃ¤ger zugesandt wurde. Doch ist zu berÃ¼cksichtigen, dass generell bei Neueinstellungen mehr Zeit fÃ¼r die Abrechnung benÃ¶tigt wird, da verschiedene UmstÃ¤nde ein erstes Mal zu klÃ¤ren sind. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte dies in seine Ãberlegungen einbeziehen und von einer sofortigen KÃ¼ndigung Abstand nehmen mÃ¼ssen. BenÃ¶tigte er den Arbeitsverdienst sofort zum Lebensunterhalt, so war es ihm zuzumuten, zuerst die Arbeitgeberin um einen Vorschuss zu bitten. MÃ¶glicherweise handelte es sich auch bei dem Anfang August gezahlten Betrag von 900,00 DM, den der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ãberstunden im Widerspruch erwÃ¤hnt, um einen solchen Vorschuss. War dies nicht der Fall oder genÃ¼gte er nicht, so konnte der KlÃ¤ger weiter an die Arbeitgeberin herantreten.

Die RÃ¼ge des KlÃ¤gers, die Arbeitgeberin habe ihm keine Anmeldebescheinigung fÃ¼r die Sozialversicherung ausgestellt, trifft nicht oder nur bedingt zu, da er mit dem 04.08.1999 zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Auch hier hÃ¤tte der KlÃ¤ger berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, dass die notwendigen FormalitÃ¤ten am Anfang eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses eine gewisse Zeit erfordern. FÃ¼r eine sofortige KÃ¼ndigung bestand kein wichtiger Grund.

GegenÃ¼ber der Beklagten und im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger Verhalten von L geschildert, das fÃ¼r ihn unzumutbar gewesen sei, im Einzelnen die Nichtabholung von der Baustelle, Anrufe zur Unzeit und Bestellung zu nicht vorbereiteten Baustellen. Der Senat muss nicht ermitteln, ob diese VorwÃ¼rfe des KlÃ¤gers im Einzelnen zutreffen, ob es fÃ¼r die Vorkommnisse gerechtfertigte GrÃ¼nde gab oder ob sie durch die von der Zeugin behauptete AlkoholabhÃ¤ngigkeit des KlÃ¤gers hervorgerufen oder beinfluÃt waren. Selbst wenn MÃ¤ngel in der Arbeitsorganisation des Unternehmens vorlagen und auf Seiten des Unternehmens Fehler gemacht wurden, durfte der KlÃ¤ger sich nicht fÃ¼r berechtigt halten, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Besorgung einer anderen ArbeitsmÃ¶glichkeit sofort aufzugeben. Die vom KlÃ¤ger behaupteten Vorkommnisse sind nicht so gravierend, dass ihm nur noch der Weg der sofortigen KÃ¼ndigung zuzumuten war.

Die Voraussetzungen einer Sperrzeit gem. Â§ 144 Abs.1 SGB III liegen damit vor. GenÃ¼gende Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte nach Â§ 144 Abs.3 Satz 1 SGB III sind nicht ersichtlich. Die von der Beklagten ausgesprochene Minderung der Anspruchsdauer um die Tage der Sperrzeit entspricht Â§ 128 Abs.1 Nr.4 SGB III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG).

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024